

Verkündet am 12. Mai 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes N[REDACTED]-W[REDACTED], vertreten durch die Oberfinanzdirektion K[REDACTED] in K[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Bauunternehmung Robert G[REDACTED] KG in S[REDACTED], vertreten durch Hans G[REDACTED] in S[REDACTED], Z[REDACTED]-Straße [REDACTED]/[REDACTED], als persönlich haftenden Gesellschafter,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Karl E. Meyer und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 28. April 1958 aufgehoben.

Die Sache wird unter Aufhebung des Urteils der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Aachen vom 24. Oktober 1957 an das Landesverwaltungsgericht in Aachen verwiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelzüge werden der Klägerin auferlegt. Die Entscheidung über die Kosten des landgerichtlichen Verfahrens bleibt dem Landesverwaltungsgericht in Aachen vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war in den Jahren 1951/52 als Bauunternehmung an der Errichtung von Besatzungsbauten in S[REDACTED] beteiligt. Das der Oberfinanzdirektion K[REDACTED] unterstehende Finanzneubauamt B[REDACTED] G[REDACTED] hatte die Bauleitung; dieses Amt betraute den Angestellten Be[REDACTED] vom 1. Januar 1953 an mit der örtlichen Bauleitung in S[REDACTED]. Im Jahre 1954 führte die Klägerin für Be[REDACTED] den Rohbau eines Eigenheims aus; sie hat bis zum Juli 1956 kein Entgelt für die dabei von ihr geleisteten Bauarbeiten erhalten. Am 31. Juli 1956 wurde auf dem Hausgrundstück Be[REDACTED]s eine Hypothek zu Gunsten der Klägerin in Höhe von 18 500 DM nebst 6 % Zinsen eingetragen, welcher Belastungen in Höhe von 36 000 DM vorgehen.

Der Angestellte Be[REDACTED] wurde am 26. Juli 1956 von dem Finanzneubauamt A[REDACTED], zu dem er inzwischen versetzt worden war, auf Grund einer Verfügung der Oberfinanzdirektion K[REDACTED] vom 21. Juli 1956 fristlos entlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

" Betr.: Techn.Angest. Heinz Be[REDACTED]

Die auf Grund der Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Be[REDACTED] seitens der Oberfinanzdirektion K[REDACTED] angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß Herr Be[REDACTED] ganz allgemein als Bauleiter versagt und insbesondere bei den Bauvorhaben "Besatzungswohnbauten S[REDACTED]" seine Aufsichtspflicht gröblich vernachlässigt hat. Dadurch ist dem Lande N[REDACTED]-W[REDACTED] oder der B[REDACTED] D[REDACTED] ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden. Die Nachprüfung hat im einzelnen ergeben, daß ein großer Teil der bei dem vorbezeichneten Bauvorhaben ausgeführten Bauleistungen durch Herrn Be[REDACTED] unberechtigt und pflichtwidrig zugunsten der Firma G[REDACTED], der ausführenden Bau-firma, abgerechnet worden sind. Herr Be[REDACTED] hat dieser Firma teilweise Geldbeträge zugestanden, auf die sie nach den hier vorliegenden Unterlagen keinen Anspruch

- 3 -

hatte. Er hat auch Leistungen als sachlich richtig bescheinigt und abgerechnet, die mit dem Angebot und der tatsächlichen Ausführung nicht übereinstimmen. Da die Firma G. im Anschluß an diese Abrechnung auch das Eigenheim des Herrn Be. in S. im Rohbau erstellt hat, ohne dafür bisher eine Bezahlung von Herrn Be. zu verlangen, - es handelt sich um einen Betrag von rund 18 500 DM - besteht der begründete Verdacht, daß Herr Be. die Begünstigung der Firma G. bei dem Besatzungsbauvorhaben S. beabsichtigt hat und von dieser Firma durch die kostenlose Erstellung des Rohbaues seines Eigenheimes "entschädigt" worden ist.

Es kommt noch hinzu, daß Herr Be. auch einige Be-
dienstete Ihres Amtes bei der Oberfinanzdirektion K.
strafbarer Handlungen bezichtigt hat, deren Grundlosig-
keit zum Teil bereits heute feststeht.
Aus diesen Gründen bitte ich, Herrn Be. zum 31. Juli
1956 fristlos zu entlassen."

Die Verfügung wurde Be. auszugsweise in Abschrift über-
geben, der sie der Klägerin zur Kenntnis brachte. Die Klägerin
erhob wegen der sie betreffenden Ausführungen darin mehrfach Vor-
stellungen bei der Oberfinanzdirektion. In dem sich daraus er-
gebenden Schriftwechsel teilte ihr die Oberfinanzdirektion am
6. August 1956 u.a. mit:

"... Inwieweit sich der auch heute noch bestehende
Verdacht, daß sich Herr Be. unter Einwirkung Dritter
zu pflichtwidrigen Handlungen hat verleiten lassen, in
den einzelnen Fällen bestätigen wird, und ob etwa auch
Ihre Mandantin dabei beteiligt gewesen ist, vermag ich
nach dem derzeitigen Stande der Untersuchung noch nicht
abschließend zu übersehen. Ich werde selbstverständlich
bemüht sein, die Angelegenheit so bald wie möglich rest-
los aufzuklären...."

Die Klägerin gab sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden
und forderte die Rücknahme der in der Verfügung vom 21. Juli 1956
aufgestellten "voreiligen Behauptungen". Dieses Verlangen lehnte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Oberfinanzdirektion in ihrem Schreiben vom 17. Oktober 1956 mit der Begründung ab, sie sei erst dann in der Lage Stellung zu nehmen, wenn das Ergebnis der von ihr angeordneten Prüfung vorliege.

Inzwischen hatte Be [REDACTED] vor dem Arbeitsgericht A [REDACTED] Klage erhoben u.a. mit dem Antrage festzustellen, daß durch die fristlose Entlassung vom 26. Juli 1956 das Arbeitsverhältnis nicht gelöst sei. In diesem Verfahren wurde die Verfügung der Oberfinanzdirektion K [REDACTED] vom 21. Juli 1956 vorgelegt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Das Arbeitsgericht A [REDACTED] wie auch das Landesarbeitsgericht D [REDACTED] haben es in den Urteilen vom 14. Dezember 1956 bzw. vom 11. Juli 1957 für erwiesen angesehen, daß sich Be [REDACTED] entsprechend den in der Verfügung vom 21. Juli 1956 enthaltenen Ausführungen erhebliche finanzielle Vorteile von der Klägerin hat zuwenden lassen, und deshalb seine Klage abgewiesen. Die Revision Be [REDACTED]s ist verworfen worden.

Die Klägerin hat vorgetragen, die von der Oberfinanzdirektion K [REDACTED] in ihrer Verfügung vom 21. Juli 1956 aufgestellten und anschließend in den öffentlichen Verhandlungen des Arbeitsgerichtsverfahrens Be [REDACTED] gegen das Land N [REDACTED] - W [REDACTED] aufrechterhaltenen Behauptungen seien - soweit sie davon betroffen werde - objektiv falsch. Die Ausführung des Rohbaus für die Eheleute Be [REDACTED] im Jahre 1954 habe nicht etwa unentgeltlich erfolgen sollen, vielmehr sei ein angemessener Preis, nämlich 22 DM pro cbm umbauten Raum, zugrunde gelegt; fünf Rechnungen über insgesamt 18 510,19 DM seien den Eheleuten Be [REDACTED] bereits im Jahre 1954 zugeleitet worden. Der Verzicht auf Akontozahlung sei in ihrem Betriebe nicht unüblich, zumal sie bei derartigen, im Verhältnis zu ihrem Geschäftsvolumen kleinen Bauaufträgen -

im Gegensatz zu kleineren Firmen - darauf nicht angewiesen sei. Als keine Zahlungen Be[REDACTED]s erfolgt seien, habe sie in der Folgezeit zweimal gemahnt und die Eintragung einer Sicherungshypothek gefordert, für welche die Schuldurkunde am 13. März 1956 errichtet worden sei. Durch die Eintragung der Hypothek, wofür sie am 28. Juli 1956 die erforderlichen Gebühren vorgestreckt habe, sei sie hinreichend gesichert, da der Verkehrswert des Grundstück durch das Amtsgericht S[REDACTED] auf 70200 DM festgesetzt worden sei. Sie, die Klägerin, habe weder zusammen mit Be[REDACTED] noch unter Ausnutzung einer Pflichtwidrigkeit desselben bewußt unberechtigte Forderungen gegen das beklagte Land erhoben. Zwar habe sie nach einer Aufstellung der Oberfinanzdirektion K[REDACTED] vom Mai 1957 einige nicht ausgeführte Arbeiten bezahlt erhalten, aber es ergebe sich aus der gleichen Aufstellung, daß sie andererseits für bereits ausgeführte Arbeiten noch keine Bezahlung erhalten habe; zudem hätten selbst die sehr eingehenden Prüfungen der Oberfinanzdirektion unterschiedliche Ergebnisse gehabt.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen der Klägerin gegenüber die schriftliche Erklärung abzugeben, daß es folgende Behauptungen zurücknehme bzw. nicht aufrechterhalte:

- a) die Klägerin habe im Anschluß an die Abrechnung der "Besatzungswohnbauten S[REDACTED]" auch das Eigenheim des Bauleiters Be[REDACTED] in S[REDACTED] im Rohbau erstellt, ohne dafür bis zum 21. Juli 1956 (Zeitpunkt der Entlassungsverfügung bezüglich Herrn Be[REDACTED]) eine Bezahlung zu verlangen,

- b) es bestehe der begründete Verdacht, daß die Klägerin den Bauleiter Be[REDACTED] durch die kostenlose Erstellung des Rohbaus seines Eigenheims dafür "entschädigt" habe, daß die Klägerin bei dem "Besatzungsbauvorhaben S[REDACTED]" von ihm begünstigt worden sei.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten und vorgetragen: Die Art und Weise, in welcher sich die Klägerin nach ihrem eigenen Vorbringen um die Realisierung ihrer Forderung gegenüber Be[REDACTED] bemüht habe, sei mehr als ungewöhnlich. Akontozahlungen seien im Baugewerbe allgemein üblich; mindestens aber würden bei der Auszahlung der Finanzierungsgelder zunächst die den Rohbau erstellenden Firmen befriedigt. Die von der Oberfinanzdirektion aufgestellten Behauptungen seien zudem keine fortdauernde Beeinträchtigung der Ehre der Klägerin, da sie lediglich im Arbeitsgerichtsprozeß gegen Be[REDACTED], aber nicht der Klägerin unmittelbar gegenüber geäußert worden seien. Es sei im Arbeitsgerichtsprozeß zur sachgemäßen Interessenwahrung des Landes unvermeidlich gewesen, diese Vorwürfe zu erheben. Schließlich hat das beklagte Land behauptet, ihm stünden aus dem Besatzungsbauvorhaben noch 7249 DM gegen die Klägerin zu.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten sei nicht gegeben. Die Berufung der Klägerin, mit der sie hilfsweise auch den Antrag gestellt hat, die Sache an das Landesverwaltungsgericht A[REDACTED] zu verweisen, hat das Oberlandesgericht für begründet erachtet und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Berufungsverfahrens - an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils auf Klageabweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision, hilfsweise um Verweisung der Sache an das Landesverwaltungsgericht A[REDACTED].

Entscheidungsgründe:

Der Entscheidung der Revisionsinstanz angefallen ist allein die Frage, ob für den von der Klägerin geltendgemachten Anspruch, daß das beklagte Land bestimmte Behauptungen zurücknehme bzw. nicht aufrechterhalte, der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist. Die Revision des Beklagten Landes ist damit nach § 547 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO - ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes - statthaft.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen; sie führte zur Verweisung der Sache an das Landesverwaltungsgericht in A[REDACTED].

1. Nach § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Wie der erkennende Senat in Fortführung der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgesprochen hat, ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges die Natur des Rechtsverhältnisses entscheidend, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (BGHZ 14, 222, 225). Stellt sich der erhobene An-

spruch nach dem tatsächlichen Vorbringen als Folge eines Sachverhalts dar, der nach bürgerlichem Recht für die Entstehung eines solchen Anspruchs Raum läßt, so ist für sie der Rechtsweg vor den Zivilgerichten eröffnet (BGH Urteil vom 19. Januar 1959 - III ZR 160/57 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dieser Rechtsweg ist aber - von den Fällen der Zuweisung an die ordentlichen Gerichte abgesehen - verschlossen, wenn der streitige Anspruch nach dem Tatsachenvortrag nur als öffentlichrechtlicher Anspruch bestehen kann. Ohne Belang ist es dabei, wie der Kläger selbst seinen Anspruch rechtlich würdigt und in welche Form er sein Klagebegehren kleidet (vgl. Urteil des Senats vom 9. Januar 1959 - VI ZR 13/58 -). Läuft das Klagebegehren beispielsweise darauf hinaus, daß ein Verwaltungsakt als unrechtmäßig angefochten werden soll, dann steht der Rechtsweg zu den Zivilgerichten nicht offen. Denn sonst würden die ordentlichen Gerichte genötigt sein, über die Gültigkeit von Maßnahmen der Verwaltungsbehörden zu entscheiden, wozu sie grundsätzlich nicht berufen sind. Dies folgt aus dem Grundsatz der Teilung der Staatsgewalten und damit der Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung. Es ist den ordentlichen Gerichten im allgemeinen verwehrt, Behörden oder Beamte zu verurteilen, amtlich etwas zu tun oder zu unterlassen; vielmehr obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns oder Unterlassens der Verwaltung in der Regel den Verwaltungsgerichten (RGZ 143, 84, 88; 150, 140, 143 f; 157, 106, 115; 167, 281, 284; BGHZ 5, 76, 82; 14, 222, 225; BGH Urteil vom 19. Januar 1959 - III ZR 160/57 -).

2. Das von der Klägerin an das beklagte Land gerichtete Verlangen, zu erklären, daß das beklagte Land die im Klageantrag näher bezeichneten, die Klägerin betreffenden Behauptungen zurücknehme bzw. nicht aufrechterhalte, ist vom Beru-

funksgericht wie vom Landgericht zutreffend als Widerrufsanspruch aufgefaßt worden. Für den Widerrufsanspruch kommt als Rechtsgrundlage § 1004 BGB, also eine Vorschrift des bürgerlichen Rechts in Betracht, deren analoge Anwendung auf Fälle der Ehrverletzung unter der Voraussetzung ihrer Widerrechtlichkeit in der Rechtsprechung anerkannt ist (BGHZ 14, 222, 225; BGH NJW 1952, 417; 1958, 1043; Palandt, BGB 18. Aufl. 1959, Einf. vor § 823 Anm. 9). Ist der Widerrufsanspruch nach seiner Grundnatur bürgerlichrechtlicher Art, so vermag der Umstand allein, daß eine staatliche Behörde die Behauptungen aufgestellt hat, deren Widerruf die Klägerin begehrt, die Beurteilung seines Rechtscharakters nicht zu ändern. Denn der Staat handelt durch seine Ämter und Behörden nicht nur als Träger hoheitlicher Gewalt, sondern er begibt sich als Fiskus in vielfacher Betätigungsform auf den Boden des Privatrechtsverkehrs. Handelt der Staat als Fiskus, so stehen ihm Privatpersonen im Privatrechtsverkehr gleichberechtigt gegenüber (BGHZ 14, 222, 226 mit weit. Nachw.).

Die Rechtsnatur des von der Klägerin geltendgemachten Widerrufsanspruchs kann indessen anders zu beurteilen sein, wenn die betroffene Behörde des Landes, die Oberfinanzdirektion K., in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gehandelt hat. Die Behauptungen, deren Widerruf die Klägerin begehrt, sind in der an den Vorsteher des Finanzneubauamts A. gerichteten Verfügung der Oberfinanzdirektion K. vom 21. Juli 1956 enthalten. Der eigentliche Zweck dieser Verfügung war die in die Form einer Bitte gekleidete Anweisung der Oberfinanzdirektion an den Vorstand der nachgeordneten Behörde, den Angestellten Be. fristlos zu entlassen. Der Verfügung kommt danach der Charakter eines die nachgeordnete Behörde bindenden Dienstbefehls zu. Das beklagte Land, handelnd durch die Oberfinanzdirektion, ist

somit als Trägerin der öffentlichen Gewalt, gekennzeichnet durch das Verhältnis der Über- und Unterordnung, aufgetreten. In einem solchen Falle ist das Rechtsverhältnis ein öffentlichrechtliches. Hat aber das beklagte Land die von der Klägerin beanstandeten Äußerungen in Ausübung öffentlichrechtlicher Befugnisse getan, würde das ordentliche Gericht bei der von der Klägerin erstrebten Verurteilung zum Widerruf in den hoheitlichen Tätigkeitsbereich des Staates, in dessen Rahmen die Verfügung der Oberfinanzdirektion als interne Dienstanweisung fällt, eingreifen. Somit handelt es sich bei dem gegen den Inhalt einer internen Dienstanweisung gerichteten Klagebegehren *n i c h t* um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, so daß der Rechtsweg vor den Zivilgerichten nach § 13 GVG nicht gegeben ist (BGHZ 14, 222, 227. f; BGH MDR 1958, 494; zustimmend Rosenberg, Lehrbuch 7. Aufl. 1956 § 11 II.3 a § 39; Baumbach/Lauterbach, ZPO 25. Aufl. 1958 GVG § 13 Anm. 1 B; Wieczorek, GVG § 13 Anm. G II a 1; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl., Vorbem. II C 1 vor § 1; Helle in NJW 1958, 1524).

Eines näheren Eingehens darauf, ob etwa die ordentlichen Gerichte aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung zur Entscheidung über den Klageanspruch gemäß Art. 34 GG berufen sein könnten, bedarf es schon deshalb nicht, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs auf Grund des § 839 BGB in der Regel nur eine Geldentschädigung, nicht aber der Widerruf von Behauptungen verlangt werden kann (u.a. BGHZ 4, 77, 84; 5, 102; 14, 222, 229).

3. Eine Änderung in der Beurteilung, daß mit der Geltendmachung des Klageanspruchs *n i c h t* ein bürgerlicher Rechts-

streit im Sinne des § 13 GVG eingeleitet worden ist, kann entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht dadurch eintreten, daß die innerdienstliche Anweisung der Oberfinanzdirektion K. Gegenstand des Arbeitsgerichtsprozesses Be. gegen das Land N.-W. gewesen ist und damit über den Kreis der Prozeßbeteiligten hinaus wegen der Öffentlichkeit der Verhandlungen unbestimmt welchen und unbestimmt vielen Personen bekannt geworden sein kann. Unerörtert bleiben kann im Rahmen der alleinigen Prüfung, ob der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, daß das Prozeßvorbringen einer Partei ohnehin nach besonderen Gesichtspunkten zu beurteilen ist (RGZ 140, 392, 402). Zweck der innerdienstlichen Anweisung war der bindende Dienstbefehl an das Finanzneubauamt, den Angestellten Be. fristlos zu entlassen; die von der Klägerin angegriffenen Ausführungen in der Dienstanweisung legten die Gründe dar, weshalb die fristlose Entlassung auszusprechen sei. Richtig ist, daß das beklagte Land sich im Arbeitsgerichtsprozeß nicht hoheitlich betätigte, sondern in der Parteirolle als Beklagter eine arbeitsrechtliche, somit zivilrechtliche Streitigkeit austrug. Die Betrachtungsweise des Berufungsgerichts ist aber verfehlt, wenn es annimmt, daß dem Prozeßvortrag des beklagten Landes über das Verhalten des Angestellten Be. und seine Beziehungen zu der Klägerin eine gesonderte, von der Dienstanweisung losgelöste Bedeutung zukäme. Vielmehr war das Vorbringen des Landes im Arbeitsgerichtsprozeß keine neben der Dienstanweisung stehende selbständige Tatsachenbehauptung, sondern die Verteidigung eben dieser Dienstanweisung gegen zivilrechtliche Angriffe des weisungsgemäß entlassenen Arbeitnehmers. Dies zeigt sich deutlich darin, daß die von der Klägerin angegriffenen Ausführungen der Dienstanweisung nicht etwa vom beklagten Land in den Arbeitsgerichtsprozeß eingeführt worden sind, sondern der entlassene Angestellte Be.

sich in seiner arbeitsgerichtlichen Klageschrift auf diese Dienstanweisung bezogen und sie abschriftlich dem Arbeitsgericht unterbreitet hat. Dies festzustellen ist das Revisionsgericht für die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges selbst befugt. Die Kenntnis von dem Bestehen und dem Inhalt der innerdienstlichen Anweisung hat die Klägerin auch nicht etwa vom beklagten Land, sondern nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von Be[REDACTED] erlangt. Wenn das beklagte Land sich im Arbeitsgerichtsprozeß veranlaßt sah, diese Dienstanweisung unter dem Gesichtspunkt zu verteidigen, daß die fristlose Entlassung Be[REDACTED]s gerechtfertigt sei, so verlor die Dienstanweisung dadurch, daß sie Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wurde, nicht ihren öffentlichrechtlichen Charakter. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist das Ziel der Klägerin denn auch nicht der Widerruf des arbeitsgerichtlichen Parteivortrags des beklagten Landes - der Klageantrag deutet eine derartige Einschränkung auch nicht einmal an -, sondern die Klägerin begehrt den Widerruf des materiellen Inhalts der innerdienstlichen Anweisung. Die in der Dienstanweisung enthaltene Willensäußerung fällt aber, wie bereits dargelegt, in den hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Behörde und damit des durch diese vertretenen Landes und ist deshalb der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen.

4. Zur Entscheidung über den Klageanspruch sind die ordentlichen Gerichte auch nicht kraft Zuweisung berufen. Dem nach Art. 19 Abs. IV GG eröffneten ordentlichen Rechtsweg, d.h. dem Rechtsweg zu den Zivilgerichten, kommt gemäß dessen Satz 2 nur eine subsidiäre Bedeutung zu (vgl. Maunz/Dürig, Anm. 42; Bonner Komm. Anm. II 4 h - k; von Mangoldt/Klein, Anm. VII 7, sämtlich zu Art. 19 GG). Wenn die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts begründet ist, ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten nicht zulässig (BGH NJW 1957, 1597;

MDR 1958, 494). Im Geltungsbereich der Verordnung der Britischen Militärregierung Nr. 165, innerhalb dessen die Parteien ihren Gerichtsstand haben, ist ein vollständig ausgebildeter verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Maßnahmen jeder deutschen Behörde als Trägerin öffentlicher Gewalt eingerichtet. Es bedarf im vorliegenden Falle keiner abschließenden Prüfung, ob die Verfügung der Oberfinanzdirektion K. vom 21. Juli 1956 etwa Außenwirkungen gezeitigt hat und deshalb als Verwaltungsakt im Sinne der BrMilRegVO 165 anzusehen wäre, wie es der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshof in dem von ihm durch Urteil vom 10. März 1958 [MDR 1958, 494] entschiedenen Falle angenommen hat, oder ob der Begriff des Verwaltungsakts für den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz jetzt ohnehin in einem erweiterten Sinne zu verstehen wäre. Für die Frage der Abgrenzung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten und vor den Verwaltungsgerichten kommt es nämlich allein darauf an, ob die von der Klägerin als ehrenrührig angegriffenen Ausführungen in der Verfügung der Oberfinanzdirektion als Vertretlerin des beklagten Landes im Rahmen hoheitlicher Betätigung niedergelegt worden sind. Dies war zu bejahen. Somit liegt eine Streitigkeit des öffentlichen Rechts vor, über die zu entscheiden in der früheren britischen Zone allgemein die Verwaltungsgerichte berufen sind (§ 22 BrMilRegVO 165). Die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den Zivilgerichten kann deshalb im vorliegenden Falle auch aus Art. 19 Abs. IV GG nicht hergeleitet werden.

5. Das bedeutet aber nicht, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen wäre. Da der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben ist, war der Rechtsstreit gemäß § 81 BVerwGG an das zuständige Gericht des ersten Rechtszuges, das Landesverwaltungsgericht in A., zu verweisen. Einen

entsprechenden Verweisungsantrag hat die Klägerin hilfsweise gestellt; ein solcher ist aber nicht einmal Voraussetzung der Verweisung nach § 81 BVerwGG (BGHZ 28, 349, 355; Ule, Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht, § 81 Anm. I 2).

Ausser dem Berufungsurteil war zur Klarstellung auch das gegenstandslos gewordene klageabweisende Urteil des Landgerichts A aufzuheben.

Bei Verweisung eines Rechtsstreits von dem Bundesgerichtshof an das zuständige Verwaltungsgericht findet hinsichtlich der Kosten § 276 Abs. 3 ZPO entsprechende Anwendung (BGHZ 11, 43, 57 f; 12, 52; 13, 145; 14, 222, 231; BGH MDR 1958, 494). Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten sind als Teil der Kosten zu behandeln, die bei dem Gericht erwachsen, an welches die Sache verwiesen wird. Die Kosten der Rechtsmittelzüge aber waren der Klägerin zur Last zu legen, weil es sich insoweit um Mehrkosten im Sinne des § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO, also um Kosten handelt, die durch die Prozeßführung bei den nicht zuständigen ordentlichen Gerichten entstanden sind.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Bundesrichter Dr. K. E. Meyer
ist erkrankt und an der Unterschrift verhindert.

Meiß

Dr. Hauß